

Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	31.05.2023		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 27.06.2023	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 28.06.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 214/23

---

Betreff: Geschäftsordnung der Stadt Ulm für den Gestaltungsbeirat  
- 1. Änderung -

Anlagen: Geschäftsordnung Gestaltungsbeirat **(elektronisch)** (Anlage 1)

**Antrag:**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates zu beschließen.

Christ

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3 _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## **Sachdarstellung:**

### **1. Kurzdarstellung**

Zur Beratung besonderer stadtbildprägender Bauvorhaben wurde in Ulm ein regelmäßig tagender Gestaltungsbeirat eingerichtet. Der Gestaltungsbeirat agiert unabhängig und hat ausschließlich beratende Funktion; er unterstützt die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung in der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei Vorhaben mit besonderer Relevanz für Stadtgestalt und Stadtstruktur.

Da die Sitzungen des Gestaltungsbeirats in der Regel öffentlich sind, trägt das Gremium auch dazu bei, das Architekturbewusstsein in der Stadtgesellschaft zu schärfen und die Entscheidungen des Gemeinderats oder der Verwaltung transparenter zu machen.

Nach einer zunächst auf zwei Jahre befristeten Tätigkeit eines mobilen Gestaltungsbeirates wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.11.2017 (GD 328/17) ab Januar 2018 ein regelmäßig tagender Gestaltungsbeirat eingerichtet.

Seit 2018 hat sich der Gestaltungsbeirat als ständig agierendes Gremium gut etabliert. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre empfiehlt die Verwaltung eine Anpassung der Geschäftsordnung, um die Arbeit des Gestaltungsbeirates bestmöglich zu nutzen.

### **2. Arbeit des Gestaltungsbeirates**

#### **2.1. Zuständigkeit**

Der Gestaltungsbeirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er soll dazu beitragen, über die angewandte Beratungspraxis der Baubehörden hinaus die von der Stadt zur Bewertung vorgelegten Entwürfe architektonisch und städtebaulich zu optimieren. Dabei handelt es sich um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung oder Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild prägend sind. Dazu zählen insbesondere

- Bauvorhaben der öffentlichen Hand bzw. privater/gewerblicher Bauherren, die nicht das Potential für ein aufwändiges Gutachter- oder Wettbewerbsverfahren haben, aber dennoch einen stadtbildprägenden oder repräsentativen Charakter aufweisen,
- bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden bzw. Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe,
- in begründeten Einzelfällen auch städtebauliche Planungen.

#### **2.2. Organisation und Ablauf der Sitzungen**

Der Oberbürgermeister hat die Abteilung Städtebau und Baurecht I (SUB III) als Geschäftsstelle bestimmt. Diese unterstützt die Arbeit des Beirats und bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

Der Gestaltungsbeirat tagt in regelmäßigen Abständen zu jährlich festgelegten Terminen. Regelmäßige Sitzungen sind notwendig, um die zügige Bearbeitung der Baugenehmigungsverfahren sicherstellen zu können. Neben den Mitgliedern des Beirats nehmen die wesentlichen Projektbeteiligten sowie Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Entscheidungsträger an den Sitzungen teil. Die Verwaltung benennt anhand der o.g. Kriterien diejenigen Projekte, die dem Gestaltungsbeirat in den Sitzungen vorgelegt werden sollen.

Zur Förderung der Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit städtebaulicher Entscheidungen sind die Sitzungen des Gestaltungsbeirats in der Regel öffentlich. Den Sitzungen geht ein nicht öffentlicher Ortstermin voraus, an dem die Mitglieder des Gestaltungsbeirats, aber auch Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Entscheidungsträger sowie der Verwaltung die konkrete städtebauliche Situation besichtigen. Nach jeder Beratung der Projekte in der Sitzung spricht der Gestaltungsbeirat eine Empfehlung aus.

Der/Die Vorsitzende des Gestaltungsbeirats fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Geschäftsstelle leitet diese an die Bauherrin oder den Bauherren und deren Beauftragte weiter. Die Verwaltung berücksichtigt die Ergebnisse im Zuge der weiteren Projektbegleitung. Bei Bedarf ist nach Überarbeitung eines Projekts eine erneute Vorlage des Ergebnisses im Gremium möglich.

### 2.3. Mitglieder

Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und/oder Architektur.

Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt des Gemeinderats der Stadt Ulm beruft die Mitglieder. Als aktuelle Mitglieder des Gestaltungsbeirates wurden folgende vier Personen berufen:

1. Prof. Dipl. Arch. Carsten Lorenzen (Vorsitzender)
2. Prof. M Arch Dipl.-Ing. Stefanie Eberding, BDA
3. Prof. Dipl.-Ing. Architekt H.P. Ritz Ritzer, BDA DWB & Stadtplaner
4. Prof. Dr.-Ing. Ulrike Fischer

## 3. Anpassung der Geschäftsordnung

1. In der Vorbemerkung der Geschäftsordnung wurde als Tag des In-Kraft-Tretens der 01.07.2023 festgelegt.
2. Bislang ist geregelt, dass die Mitglieder zwei Jahre vor, während und ein Jahr nach der Beiratstätigkeit in Ulm nicht selbst planen und bauen dürfen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Die 2-jährige Sperre vor Antritt der Mitgliedschaft im Beirat wurde gestrichen (s. § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung), um den möglichen Kreis auf Personen zu erweitern, die in Ulm bereits positiv gewirkt haben.
3. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung eigener Bau- und Planungstätigkeiten in Ulm sind auch bisher schon Aufträge aus Wettbewerbserfolgen. Diese Ausnahmeregelung wird nun um sonstige anonyme, konkurrierende Planungsverfahren erweitert (s. § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung).
4. Zukünftig soll eine Beiratsperiode von drei Jahren statt zwei Jahren nach bisheriger Geschäftsordnung gelten (s. § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung). Es hat sich gezeigt, dass gerade bei einer tendenziell geringeren Sitzungsfrequenz eine etwas längere Beiratsperiode von Vorteil ist, damit sich die Beiräte als ein gemeinsames Gremium besser etablieren und mit der Stadt vertraut machen können.
5. Im Fall von wichtigen, kurzfristigen Entscheidungen soll der Rat künftig auch über die festgelegten Sitzungstermine hinaus kurzfristig, in Präsenz oder online, einberufen werden können (s. § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

6. Eine Änderung der Tagesordnung bedarf künftig nicht mehr der Zustimmung des Gestaltungsbeirates (s. § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

#### **4. Kosten**

Der Gestaltungsbeirat ist ein ständiges Gremium. Das Instrument des Gestaltungsbeirats verursacht Kosten, etwa für Honorare der bestellten Beiräte, für Anreise und Verpflegung. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. 30.000,- € (incl. MwSt.). Die notwendigen Mittel in Höhe von 30.000 € werden jährlich unter Auftrag L74051100010 "Gestaltungsbeirat" zur Verfügung gestellt.

#### **5. Beschlussfassung**

Die Verwaltung schlägt vor, die überarbeitete Geschäftsordnung (s. Anlage 1) zu beschließen.